

Erbschaftsteuer · Diebstahl des Geschäftsautos · Zurück zur Zugewinnngemeinschaft · Wohngeldabrechnung · Unternehmenssteuerreform 2008 · Verluste: Die Gewinnabsicht zählt

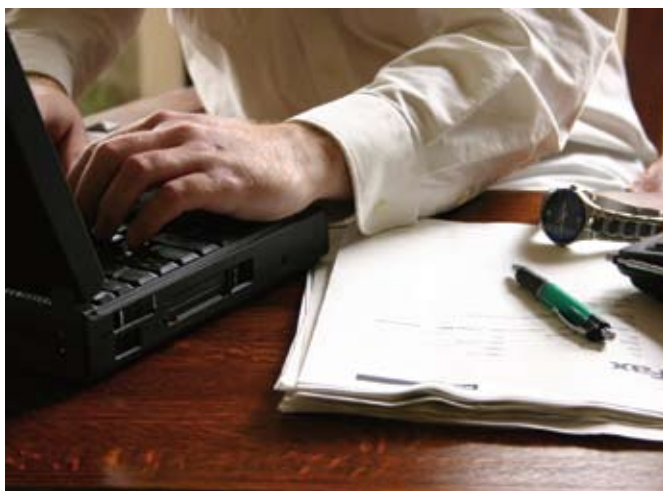
IDEA: Das Finanzamt rüstet auf

Seit 2002 darf das Finanzamt auf die EDV-Systeme von Unternehmen zugreifen. Vermehrt nutzen Finanzbeamte die Software IDEA, um Auffälligkeiten zu entdecken.

Zettelwust und Ordnerflut ade: Mit der Einführung der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GdPdU) am 1. 1. 2002 müssen sich Finanzbeamte nicht mehr per Hand durch die Unterlagen von Unternehmen arbeiten. Sie dürfen gleich auf das EDV-System zugreifen – oft zum Leidwesen der Steuerzahler, die jetzt umso genauer aufpassen müssen. Für das Vorgehen der Prüfer gibt es dabei mehrere Varianten.

Varianten des Datenzugriffs

- ☑ Der unmittelbare Zugriff: Der Prüfer geht zum Unternehmen und sichtet direkt im EDV-System die Daten
- ☑ Der mittelbare Zugriff: Der Prüfer verlangt, die Daten nach seinen Vorgaben vor Ort maschinell auszuwerten
- ☑ Die Datenträgerüberlassung: Der Prüfer verlangt die Herausgabe der Daten auf einem geeigneten Datenträger. Bei kleineren und mittleren Be-



Gewöhnungsbedürftig: Immer mehr Beamte prüfen mit Computer

trieben ist die Datenträgerüberlassung die üblichste Form. Der Prüfer liest die Daten in seinen PC ein und verarbeitet sie mithilfe einer eigens entwickelten Software. Dabei muss er sich auf die Daten der Finanzbuchführung, der Anlagen- und Lohnbuchhaltung beschränken.

Makros machen's möglich

Das Programm IDEA bedient sich dabei so genannter Makros, kleiner Unterprogramme für Befehlsfolgen, die entweder Experten der Finanzverwaltung

programmiert haben oder die vom Prüfer selbst erstellt wurden. Mit ihrer Hilfe können zum Beispiel Massendaten zu Kontrollzwecken ausgewertet werden oder Ausgangsrechnungen anhand der Rechnungsnummern auf Vollständigkeit überprüft werden. Doch die Möglichkeiten von IDEA gehen noch viel weiter. Hier einige der gängigsten Anwendungen:

- ☑ Altersstrukturanalysen zur Überprüfung von Pauschalwertberichtigungen ▶

Editorial

Das Vorhaben der Bundesregierung, Online-Durchsuchungen von Privat-Computern zu legitimieren, zeigt eines ganz deutlich: Auf dem heimischen PC ist die Privat-Sphäre längst nicht mehr tabu.

Konten und Depots sind zwar noch vor staatlichen Online-Zugriffen sicher. Doch auch das Finanzamt rüstet auf. Mithilfe des Programms IDEA können Prüfer beispielsweise Massendaten auswerten oder Rechnungsnummern überprüfen. Welche Möglichkeiten IDEA den Finanzbeamten noch bietet, können Sie im aktuellen Journal nachlesen.

Weitere Schwerpunkte der aktuellen Ausgabe sind der neue Investitionsabzugsbetrag und welche Rolle die Form der Partnerschaft beim Erben spielt. Wenn Sie eines der Journal-Themen besonders interessiert, fragen Sie nach. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

☐ Kassenbuchanalysen, um ein auftretendes Kassenminus festzustellen

☐ Analyse nach dem so genannten „Benford’s Law“ oder „Chi-Quadrat-Test“, bei der Ziffern und Ziffernfolgen auf ihre Häufigkeit untersucht werden. Insbesondere bei Eintragungen in ein Kassenbuch kann die Häufung von Ziffernfolgen ein

Indiz für fingierte Tageseinnahmen sein.

☐ Periodenabgrenzung zur Feststellung der richtigen Belegerfassung und Zuordnung zum Wirtschaftsjahr

☐ Bei Abschreibungen kann die richtige Wahl der Methode überprüft werden

☐ Prüfung der nichtabziehbaren Betriebsausgaben

☐ Abgleich der Löhne zwischen Finanz- und Lohnbuchhaltung

No good IDEA?

Das sind längst nicht alle Möglichkeiten, die IDEA Finanzbeamten an die Hand gibt. Je größer die EDV-Kenntnisse des Prüfers, desto mehr macht er aus dem Programm. Die Zeitersparnis verwenden die Prüfer gern, um bei bestimmten Auffällig-

keiten genauer hinzusehen. Nun können Sachverhalte wie fortlaufende Rechnungsnummern geprüft werden, was vorher überhaupt nicht oder nur mit großem Zeitaufwand möglich war. Jetzt genügt ein Tastendruck, um Ungereimtheiten aufzudecken. Und dann ist großer Ärger vorprogrammiert – im wahrsten Sinne des Wortes. ■

Erbschaftsteuer: Lebenspartnerschaften müssen mit Schlechterstellung leben

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs lässt in naher Zukunft keine Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe erwarten

In einem kürzlich gefällten Urteil versagt das oberste deutsche Steuergericht dem Lebenspartner einer Verstorbenen die steuerliche Gleichbehandlung im Erbschaftsfall. Der Mann hatte bei Gericht dieselben Vergünstigungen eingefordert wie sie Ehegatten erhalten.

„Gleichheit vor dem Gesetz“ contra „Schutz der Familie“

Der Bundesfinanzhof wägt in seiner Begründung vor allem zwei zentrale Artikel des Grundgesetzes gegeneinander ab. Gemäß Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz) sei einerseits dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Aus Artikel 6 (Schutz von Ehe und Familie) sei andererseits kein Gebot herzuleiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Das



Spaß auch ohne Trauschein: Neues Finanzhofs-Urteil trübt das Glück

Gericht folgert daraus, dass nach dem Grundgesetz zwar eingetragenen Lebenspartnern dieselben Vergünstigungen eingeräumt werden können, dass das Gericht dies aber nicht tun muss.

Familienangehörige haben Vorteile

Eine weitere wichtige Rolle in der Urteilsbegründung spielt

Artikel 14, in dem der Schutz des Eigentums und damit auch der Fortbestand des Privateigentums im Erbfall festgeschrieben ist. Unter Berücksichtigung des Gebots des Schutzes von Ehe und Familie

sei laut Gericht besonders bei Familienangehörigen die Erbschaftsteuer derart zu mäßigen, dass den Beteiligten der Nachlass je nach dessen Größe zum überwiegenden Teil oder sogar völlig steuerfrei zugute komme.

Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers sei damit nur bei Kindern und Ehegatten eingeschränkt. Da es im zu entscheidenden Fall keine Kinder gebe und auch der Status des Ehegatten nicht gegeben sei, bestehe deshalb kein Recht auf Gleichbehandlung mit Ehegatten. Nur der Gesetzgeber selbst könne dem entsprechen, indem er das Gesetz ändere. Bis dahin muss die Lebenspartnerschaft wohl mit der Schlechterstellung leben. ■

Die wichtigsten Zahlen zur Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz teilt Erwerbe nach Steuerklassen ein. In die Steuerklasse I fallen u. a. Ehegatten und Kinder, in Klasse II u. a. Eltern und Geschwister und in Klasse III alle übrigen Personen. Steuerlich am günstigsten werden Ehegatten besteuert. Der Freibetrag beträgt hier € 307.000, bei fremden Personen nur € 5.200. Die Steuersätze sind je nach Höhe der Erbschaft gestaffelt. Sie reichen bei Ehegatten von 7 % bis 30 % und bei Fremden von 17 % bis sogar 50 %. Das Beispiel im Kasten verdeutlicht die Unterschiede in der Besteuerung.

	Ehegatte	Lebenspartner
Vermögen	€ 350.000,00	€ 350.000,00
./. Freibetrag	€ 307.000,00	€ 5.200,00
	€ 43.000,00	€ 344.800,00
Steuersatz	7%	29%
Steuer	€ 3.010,00	€ 99.992,00

Diebstahl des Geschäftsautos

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt: Nicht immer kann der Diebstahl eines betrieblichen Pkw steuerlich geltend gemacht werden

Darüber, welche Kosten für einen betrieblich genutzten PKW von der Steuer abgesetzt werden können, entscheidet die Einteilung in „laufende“ und „außergewöhnliche“ Kosten. Unter laufenden Kosten versteht man Wartungsarbeiten, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und Benzinkosten. Diese sind immer betrieblich veranlasst.

Außergewöhnliche Kosten sind hingegen Aufwendungen, die durch Unfälle oder Diebstähle entstehen. Sie anerkannt zu bekommen, ist ungleich schwerer. Dabei spielt die betriebliche Veranlassung eine zentrale Rolle. Die entstandenen Kosten sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie in direktem Zusammenhang

mit einer betrieblichen Fahrt stehen.

Betriebliche oder private Veranlassung

Fahrten, die auf direktem Weg aus beruflichen Gründen durchgeführt werden, sind beispielsweise unstrittig betrieblich veranlasst. Wenn also bei Pausen auf Parkplätzen oder Übernachtungen in Hotels an der Wegstrecke das Geschäftsauto entwendet wird, können die entstandenen Schäden steuerlich als Aufwand geltend gemacht werden. Werden dagegen auf betrieblichen Fahrten Umwege aus privaten Gründen gefahren, so sind die dabei entstehenden außergewöhnlichen Kosten nicht absetzbar.

Ein Sonderfall tritt ein, wenn das betriebliche genutzte Fahr-

zeug vor der eigenen Wohnung abgestellt wird. Die private Lebensführung tritt in diesem Fall in den Hintergrund. Wird das Fahrzeug entwendet oder beschädigt, kann der Steuerpflichtige diese Kosten trotzdem steuerlich geltend machen.

Ein schönes Weihnachtsgeschenk

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs veranschaulicht die Praxis der Finanzbehörden. Einem Arzt wurde auf einer berufsbedingten Fahrt zu einem Kollegen sein Fahrzeug entwendet. Er hatte auf dem Weg einen Weihnachtsmarkt besucht und sein Auto auf dem Parkplatz abgestellt. Wegen des privaten Umwegs darf der Wertverlust des PKW den Gewinn nicht mindern. ■

Mit der Wohngeldabrechnung Steuern sparen

Sowohl Mieter als auch Eigentümer einer Wohnung können einen Teil der Wohngeldabrechnung jetzt beim Finanzamt geltend machen. 20 % der nachweisbar geleisteten Zahlungen für „haushaltsnahe Dienstleistungen“ können schon seit dem Jahr 2006 direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Das sind vor allem Aufwendungen für Schornsteinfeger, Gebäudereinigung, Gartenpflege und Hauswart. Sie werden in der Wohngeldabrechnung neben Versicherungen, Grundsteuer und Heizungskosten angeführt. Dabei gilt es zu beachten, dass nur der Teil der Kosten begünstigt ist, der auf die reine Dienstleistung an die Wohngemeinschaft entfällt.

Vermieter sind zur Angabe verpflichtet

Ab 2007 ist auch die früher fast unmögliche Berechnung des reinen Arbeitsaufwands leichter. Die Vermieter und deren Beauftragte sind jetzt verpflichtet, aus den Nebenkosten den Lohnanteil für die begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen herauszurechnen und auf der Abrechnung zu vermerken.

Es lohnt sich daher, auf die Nebenkostenabrechnung zu warten und diese in die Einkommensteuererklärung einzuarbeiten. Zum Nachweis muss die entsprechende Abrechnung zusammen mit dem Bankbeleg vorgelegt werden.

Fragen Sie uns, wenn Sie weitere Informationen zu diesem Thema wünschen. Wir helfen Ihnen gerne weiter. ■

Zurück zur Zugewinnngemeinschaft

Das Finanzgericht Düsseldorf entscheidet, dass die rückwirkende Geltung der Zugewinnngemeinschaft nun doch möglich ist

Allein auf Gott und die gegenseitige Treue wollen viele Paare bei der Eheschließung heute nicht mehr vertrauen. Besonders Unternehmerinnen und Unternehmer schließen Eheverträge, in denen trotz ehelicher Partnerschaft die Gütertrennung festgeschrieben wird. Dies hat für den während der Ehe reicher werdenden Partner im Falle einer Scheidung den Vorteil, dass er dem Ehegatten nur die vereinbarten Beträge ausgleichen muss. Endet die Ehe hingegen durch dessen Tod, hat die Gütertrennung erbschaftssteuerlich

gewichtige Nachteile. Denn der sonst dem ärmeren Ehegatten zustehende Zugewinnausgleich wäre beim üblichen gesetzlichen Güterstand, der so genannten Zugewinnngemeinschaft, gänzlich erbschaftsteuerfrei.

Zurück zur Zugewinnngemeinschaft

Viele Betroffene versuchen aus diesem Grund, die einmal abgemachte Regelung wieder rückgängig zu machen. Sie vereinbaren die Aufhebung der im Ehevertrag festgeschriebenen Gütertrennung. Ab dem Zeitpunkt des Vertragschlusses leben sie wieder in einer Zu-

gewinnngemeinschaft. Das Problem: Bisher ließ das Finanzamt die neue Regelung erst ab dem Tag gelten, an dem der Vertrag unterzeichnet wurde. Vorher erzielte Zugewinne waren nach wie vor steuerpflichtig.

Die neue Rechtslage

Diese Rechtslage hat sich nun mit einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 14. 06. 2006 grundlegend geändert. Es hat die rückwirkende Berücksichtigung der bürgerlich-rechtlichen Gestaltungsfreiheit beim ehelichen Güterrecht auch für das Erbschaftssteuerrecht anerkannt. ■

Unternehmenssteuerreform 2008:

Von der Ansparrücklage zum Investitionsabzugsbetrag

Der neue Investitionsabzugsbetrag macht es unmöglich, die Steuerprogression zu beeinflussen

Gewerbetreibende und Freiberufler können durch Bildung einer Rücklage den Gewinn ihrer Unternehmung mindern. Durch die damit mögliche Steuerersparnis kann man zukünftige Investitionen leichter finanzieren. Bisher bezeichneten die Finanzbehörden das als „Ansparrücklage“.

Mit dem 1. 1. 2008 wird diese „Ansparrücklage“ zum „Investitionsabzugsbetrag“. Die gute Nachricht: Es lassen sich auch jetzt noch Steuern sparen. Die schlechte: Die Steuerprogression kann nicht mehr beeinflusst werden.

PKW werden nicht mehr begünstigt

Den neuen Investitionsabzugsbetrag können bilanzierende Unternehmer bis zu einem Betriebsvermögen von € 235.000 in Anspruch nehmen. Bisher lag diese Grenze um rund € 30.000 niedriger. Wird der Gewinn durch eine Einnahmeüberschuss-Rechnung ermittelt, darf die € 100.000 Gewinn-grenze vor Investitionsabzug nicht überstiegen werden.

Gleich bleibt, dass bis zu 40 % der geplanten Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter eingestellt werden können. Diese Regelung gilt allerdings künftig nur noch für Anschaffungen, die ausschließlich oder fast ausschließlich be-

trieblich genutzt werden. PKW fallen deshalb ab 2008 im Normalfall aus der Vergünstigung heraus.

Dafür müssen Anschaffungen nicht mehr neu sein und die Obergrenze für den Abzugsbetrag steigt von € 154.000 auf € 200.000. Im Jahr der Investition ist dieser Betrag entweder wie bisher Gewinn erhöhend aufzulösen oder er ist mit den Anschaffungskosten des neuen Wirtschaftsguts zu saldieren. Die letztgenannte Variante ist vorteilhafter als die bisherige Regelung.

Investitionen binnen drei Jahren

Zukünftig hat man für die geplanten Anschaffungen 3 Jahre Zeit. Gänzlich anders

sind die Folgen für diejenigen, die bis zum Ablauf der erlaubten Zeitspanne doch keine entsprechende Investition getätigt haben. Denn jetzt wird der Steuerbescheid des Jahres nachträglich geändert, in dem der Abzugsbetrag gebildet wurde. Die Folge: Der Fiskus fordert eine Steuernachzahlung, auf die er Zinsen berechnet.

Vor allem Unternehmer können so zwar nach wie vor durch geplante Investitionen die Steuerbelastung mindern. Der bisherigen Möglichkeit, die Steuerprogression zu beeinflussen, indem man Rücklagen in guten Jahren bildet und in schlechten Jahren auflöst, ist jedoch ein Riegel vorgeschoben. Die Wirtschaft wird das wenig freuen. ■

Verluste: Die Gewinnabsicht zählt

Verluste aus einem neu gegründeten Betrieb werden nach einem neuen Urteil des obersten deutschen Steuergerichts nur dann anerkannt, wenn ein schlüssiges Betriebskonzept vorliegt

Wer träumt nicht davon, sein Hobby zum Beruf zu machen? Und wenn schon nicht zum Hauptberuf, dann wenigstens zum Nebenerwerb. Unter bestimmten Voraussetzungen hatte das bis jetzt zumindest steuerliche Vorteile. Ausgaben, die privat sowieso angefallen wären, konnten auf diese Weise Steuer mindernd angesetzt werden. Schon bisher erkannten deutsche Finanzämter deshalb verdächtige Verluste nur dann steuerlich an, wenn nachgewiesen werden konnte, dass überhaupt die Absicht bestand, mit einer Unternehmung Gewinn zu erzielen. Ist das nicht der Fall, liegt steuerrechtlich so genannte Liebhaberei vor.

Indiz: Kunst sammeln und Sportboot fahren

Zu den verdächtigen Verlusten zählen zum Beispiel Ausgaben für bildende Kunst oder die Vermietung von Sportbooten und Segelyachten – also Tätigkeiten, bei denen persönliche Interessen und Neigungen eine große Rolle spielen. Ein weiteres Indiz für Liebhaberei sehen die Steuerbehörden darin, dass der Steuerpflichtige aus anderen Quellen ein hohes Einkommen erzielt.

Es gibt aber auch Aktivitäten, die wie der kürzlich vor dem Bundesfinanzhof verhandelte Fall eines Buchverlegers nicht unbedingt als Liebhaberei erkennbar sind. Er durfte sich Hoffnungen machen, die Ver-

luste in seinem Nebenjob auch steuerlich geltend machen zu können. Doch das Gericht entschied anders.

Das Betriebskonzept

Nach der neuesten Rechtsprechung werden Verluste in der Anlaufphase (3–5 Jahre)

nur dann anerkannt, wenn ein schlüssiges Betriebskonzept vorliegt. Gibt es einen solchen Businessplan wie im Fall des Hobby-Verlegers nicht, unterstellt die Finanzverwaltung, dass das Vorhaben bei objektiver Betrachtung Liebhaberei ist. ■

Frohe Weihnachten und alles Gute im Neuen Jahr!

